

**BU Nr. 230/2020****Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte -Neukalkulation der Benutzungsgebühr-**

Gremium	am	
Gemeinderat	26.11.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (Anlage 2), insbesondere des Gebührensatzes von 21,89 EUR/ m² Wohnfläche.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	Es entstehen keine Kosten,, sondern (erhöhte) Einnahmen
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	300.000 Euro
Haushaltsplan Seite:	107
Produkt:	11.24.90000 – Benutzungsgebühren
Maßnahme (nur investiver Bereich):	-
Produktsachkonto:	3321100
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	Nein

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Es ist kein unmittelbarer Bezug zum Kursbuch gegeben

Verfasser:

22.10.2020, Liegenschaftsamt, Thilo Neher

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	10.11.2020

Dezernat II	Deißler, Thomas,	09.11.2020
Liegenschaftsamt	Erster Bürgermeister	
Finanzverwaltung	Heinisch, Karlheinz	27.10.2020
Hauptamt	Weingärtner, Ralf	03.11.2020
	Beck, Jan	03.11.2020

Sachverhalt:

Die monatlichen Benutzungsgebühren für die Unterbringung der Bewohner in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften sind in der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte festgesetzt. Nach längerer Zeit soll dieser Gebührensatz (derzeit 8,40 EUR/ m²) den aktuellen Verhältnissen angepasst werden.

Obdachlose und Flüchtlinge werden derzeit in Weinstadt wie folgt untergebracht:

Art	Adresse	Belegung (Plätze)	untergebracht sind:
Obdachlosenunterkünfte	Wiesentalstr. 44	15	Frauen / Familien
	Containeranlage Heuweg 24/1	29	Männer
Flüchtlingsunterkünfte	Baracke Heuweg 24	23	Männer
	Beutelsbacher Str. 5	10	Männer
	Mercedesstr. 27	12	Männer
	Buhlstr. 5	10	Männer

Nach wie vor werden Flüchtlingsfamilien soweit möglich dezentral in Wohnungen in ganz Weinstadt verteilt untergebracht. Diese anfänglichen Nutzungsverhältnisse wurden in den letzten Monaten weitgehend in ordentliche Mietverträge umgewandelt. Dadurch sind diese Wohnungen aus dem Status einer Flüchtlingsunterkunft herausgefallen und werden mit Miete und Betriebskosten abgerechnet. In diesen Fällen findet die Satzung keine Anwendung mehr.

Nachdem sich aktuell die Flüchtlingssituation, insbesondere die Zuweisungen vom Landkreis an die Stadt Weinstadt im Rahmen der Anschlussunterbringung stabilisiert hat, konnten die Benutzungsgebühren auf Grundlage der Aufwendungen in 2018 und 2019 neu kalkuliert werden.

In der Vorberatung zu diesem Sachverhalt in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24.09.2020 wurde großen Wert auf die künftige vollständige Kostendeckung der zu veranschlagenden Gebühren gelegt.

Dies ist unproblematisch, da der Großteil der Obdachlosen und Flüchtlinge Leistungen von der Arbeitsagentur, dem Jobcenter oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält. Nur ein kleiner Teil muss für die Nutzungsgebühr selbst aufkommen.

Eingeschränkt werden soll die Kostendeckung aber insbesondere bei integrierten Flüchtlingen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und ihre Nutzungsgebühr selber bezahlen müssen. Sollten diese im Einzelfall die geschuldete Gebühr nicht mehr leisten können, dann gilt es eine Härtefallregelung anzuwenden. Die Härtefallregelung sieht vor, dem betroffenen Personenkreis im Einzelfall eine kleinere und somit günstigere Unterkunft zuzuweisen, oder in ein bezahlbares Mietverhältnis, zum Beispiel eine Wohngemeinschaft, zu übernehmen.

Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühr werden in den angrenzenden Kommunen unterschiedliche Gebührenmaßstäbe zu Grunde gelegt. Abgerechnet wird nach Personen, nach Wohnplätzen, nach Pauschalbeträgen oder nach Wohnfläche. Der Verwaltungsausschuss hat hier die Überprüfung des seither angewendeten Gebührenmaßstabes von Nutzungsgebühr je in Anspruch genommener Wohnfläche angeregt.

Nachdem sich alle Unterkünfte in einem vergleichbaren baulichen Zustand befinden, die jeweiligen Zimmer aber zum Teil völlig unterschiedliche Größen haben und unterschiedlich belegt werden, scheint die Abrechnung nach Quadratmeter Wohnfläche am gerechtesten, zumal sich mit diesem Maßstab die Härtefallregelung praktikabel umsetzen lässt.

Entsprechend der beigefügten Kalkulation (Anlage 1) ergibt sich ein neuer Gebührensatz von 21,89 EUR/ m² Wohnfläche. Dieser im Vergleich zum Mietspiegel relativ hohe Wert resultiert aus den sehr hohen Betriebskosten, die einzurechnen sind.

Wie vom Verwaltungsausschuss angeregt, steht der zweckgebundenen Verwendung der erzielten Mehreinnahmen durch die Gebührenerhöhung, insbesondere der Verbesserung der baulichen Wohnsituation in den Notunterkünften, aus Sicht der Finanzverwaltung nichts entgegen.

Weiter wird über die Änderungssatzung ein Gesetzesverweis der aktuellen Gesetzeslage angepasst (§ 1 Abs. 3), hierdurch ergibt sich keine inhaltliche Veränderung der Satzung.